

BVGer D-4401/2009 vom 4. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4401_2009

FR: TAF D-4401/2009 du 4 août 2011

IT: TAF D-4401/2009 del 4 agosto 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

E. 4

Das BFM erachtete die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers aufgrund erheblicher Unstimmigkeiten als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglich nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen.

E. 4.1

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Ausreisegründen, wonach er aufgrund von Drohungen, ihn wegen der Taliban-Anhängerschaft seines Ende 2001 getöteten Vaters zu verhaften beziehungsweise an die Amerikaner auszuliefern, aus Afghanistan geflohen sei, kein stimmiges Bild vermitteln; sie weisen gewichtige Widersprüche und Ungereimtheiten auf und das BFM hat sie aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend qualifiziert. Das Datum der Ausreise des Beschwerdeführers aus Afghanistan ist nicht belegt, und es bestehen erhebliche Zweifel an den geltend gemachten vorgängigen Drohungen gegen ihn. So gab er bei der Erstbefragung vom 30. März 2009 an, der fluchtauslösende Vorfall habe sich ungefähr vor zwei Jahren (mithin im Jahr 2007), als er (...) Jahre alt und somit bereits erwachsen gewesen sei, ereignet, wogegen er bei der Anhörung vom 22. April 2009 geltend machte, er sei bereits im Jahr 2004 ausgewandert. Mit dem Einwand in der Beschwerdeeingabe vom 8. Juli 2009, es sei für ihn nicht leicht, die Daten zu rekonstruieren und er sei mit der christlichen Zeitrechnung nicht vertraut, vermag der Beschwerdeführer die in erheblichem Masse abweichenden Angaben zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht zu erklären. Ein fluchtauslösendes Ereignis stellt ein einschneidendes Erlebnis dar, so dass erwartet werden dürfte, dass sich der Beschwerdeführer zumindest daran erinnert, ob er damals erst (...), oder bereits (...) Jahre alt gewesen sei. Im Übrigen ist die Aussage, er sei noch im selben Jahr, in dem er aus Pakistan zurückgekehrt sei (2004), erneut aus Afghanistan geflohen, auch unvereinbar mit den Angaben bei der Erstbefragung, wonach er nach der Rückkehr aus Pakistan nicht bedroht worden sei, solange er noch klein gewesen sei, sondern erst als er erwachsen geworden sei, habe er sich aufgrund verstärkter Feindseligkeiten bedroht gefühlt (vgl. A1 S. 5). Dies deutet vielmehr auf einen mehrjährigen Aufenthalt in Afghanistan nach der Rückkehr aus Pakistan hin und ist damit nicht mit dem angeblichen Ausreisearbeit 2004 in Einklang zu bringen. Hinsichtlich des Reisewegs steht der in der Beschwerdeeingabe vom 8. Juli 2009 neu vorgebrachte

dreijährige Aufenthalt in Istanbul in eklatantem Widerspruch zu der zuvor geltend gemachten kurzen Aufenthaltsdauer in der Türkei von zwei Wochen respektive einem Monat und muss als nachgeschobener, untauglicher Versuch, die aufgezeigten Unvereinbarkeiten in den Zeitangaben aufzulösen, erachtet werden. Auch zur Frage, wie ihm gedroht worden sei, äusserte sich der Beschwerdeführer widersprüchlich, indem er erst angab, ihm sei bei einer Hausdurchsuchung persönlich mitgeteilt worden, man werde ihn beobachten und bei den ausländischen Soldaten melden, wogegen es gemäss den Ausführungen bei der Anhörung bei der fraglichen Hausdurchsuchung gar nicht zu einem direkten Kontakt gekommen sei, da er sich versteckt habe; es seien aber bereits vor der Hausdurchsuchung Drohungen gegen ihn ausgesprochen worden. Mit dem Einwand in der Beschwerdeeingabe vom 8. Juli 2009, die anlässlich der Erstbefragung gestellten Fragen hätten keine vollständige Schilderung des Ablaufs der Hausdurchsuchung erfordert, vermag der Beschwerdeführer den erheblichen Widerspruch in seinen diesbezüglichen Angaben nicht aufzulösen. Bei der vorgebrachten Hausdurchsuchung handelt es sich um das fluchtauslösende Ereignis und somit um das zentrale Vorbringen des Beschwerdeführers, so dass eine detailgetreue, in den wesentlichen Punkten übereinstimmende Schilderung erwartet werden darf. Die geltend gemachten Asylgründe vermögen deshalb nicht zu überzeugen. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel, die lediglich in fälschungsanfälligen Kopien vorliegen, weshalb ihnen von vornherein nur ein beschränkter Beweiswert zukommen kann, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Diese sind nicht geeignet, die angebliche staatliche Suche nach dem Beschwerdeführer zu belegen. Die undatierten Dokumente weisen - wie bereits vom BFM in der Vernehmlassung vom 17. August 2009 aufgezeigt - eklatante inhaltliche Mängel auf und auch die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeeingabe vom 8. Juli 2009, die Dokumente würden belegen, dass er nunmehr auch ausserhalb seiner Heimatprovinz in Bagram gesucht werde (vgl. Beschwerde S. 8), widersprechen den territorialen Gegebenheiten, befindet sich der Distrikt Bagram doch in der Heimatprovinz des Beschwerdeführers (Parwan). Zudem äusserte sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort dazu, wie er in den Besitz interner, an Kommandanten und die Polizei gerichtete Schreiben habe gelangen können. Die Vorbringen des Beschwerdeführers halten damit insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des

Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit - alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748; EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 6.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.2.1

Hinsichtlich der allgemeinen Lage in Afghanistan kann auf die im zur Publikation vorgesehenen Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 vorgenommene Einschätzung verwiesen werden. Das Gericht kommt darin zum Schluss, dass in weiten Teilen des Landes - ausser allenfalls in den Grossstädten - eine derart schlechte Sicherheitslage und schwierige humanitäre Bedingungen bestünden, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Angesichts des Umstandes, dass sich dort die Sicherheitslage im Verlauf des vergangenen Jahres nicht weiter verschlechtert habe und die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten etwas weniger dramatisch sei, könne der Vollzug der Wegweisung in die Hauptstadt unter Umständen als zumutbar qualifiziert werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle. Allerdings müssten zudem die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Unabdingbar sei in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweise, da ohne Unterstützung durch Familie und Bekannte die schwierigen Lebensverhältnisse auch in der Stadt Kabul unweigerlich zu einer existenziellen beziehungsweise lebensbedrohlichen Situation führen würden.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer stammt nicht aus einer Grossstadt, sondern aus dem Dorf C. _____ im Distrikt H. _____ in der Provinz Parwan, wohin ein Wegweisungsvollzug gemäss den vorstehenden Ausführungen unzumutbar ist. Das Vorhandensein einer allfälligen Aufenthaltsalternative in einer Grossstadt ist aufgrund der Aktenlage, wonach alle noch in

Afghanistan wohnhaften Verwandten des Beschwerdeführers in dem an den Distrikt H. _____ angrenzenden Distrikt F. _____ in der Provinz Parwan lebten, zu verneinen.

E. 6.3

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt als unzumutbar. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind erfüllt. Umstände im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG, die einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, lassen sich den Akten nicht entnehmen.

E. 7

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen, als sie den Vollzug der Wegweisung betrifft. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFM vom 8. Juni 2009 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - zufolge Unterliegens im Asyl- und Wegweisungspunkt geht das Bundesverwaltungsgericht von einem hälftigen Durchdringen des Beschwerdeführers aus - ist dem Beschwerdeführer ein entsprechend ermässiger Anteil der Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser Betrag ist durch den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.- gedeckt und wird mit diesem verrechnet; der Überschuss von Fr. 300.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines teilweise Obsiegens in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Eine Kostennote wurde bisher nicht zu den Akten gereicht. Auf das Nachfordern einer solchen kann indes verzichtet werden, da sich dessen notwendiger Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 750.- (inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.